

Antrag auf Haftpflicht- / CSL-Versicherung für Trikes und Motorschirm-Trikes über 120 kg Leermasse

Deutscher Ultraleichtflugverband e.V.
Mühlweg 9
71577 Großberlach - Morbach

Versicherungsnehmer: (Vor- und Zuname / Firma / bei Haltergemeinschaften: Bevollmächtigter)

Anschrift: _____

Tel. / Fax / E-Mail: _____

**Bei Firmen die Namen der Inhaber / Gesellschafter / gesetzlichen Vertreter;
bei Haltergemeinschaften die weiteren Beteiligten:**

Ich beantrage die nachstehend angekreuzte Versicherung **für DULV-Mitglieder** über den Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem DULV und dem Versicherer HDI Global SE. Falls ich beim Versicherungsbeginn kein Datum eingesetzt habe, soll die Versicherung zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Versicherungsbeginn gewünscht ab (Datum) _____ **Kennzeichen D-M** _____

Muster _____ Hersteller _____

Kennblattnr. _____ Werknr. _____ Baujahr _____

Halterhaftpflicht-Versicherung (gesetzliche Dritthaftpflicht-Versicherung als UL-Halter)

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> 1 Mio € mit 250 € SB 90,- € / Jahr | <input type="checkbox"/> 2 Mio € ohne SB 100,- € / Jahr |
| <input type="checkbox"/> 4 Mio € mit 250 € SB 105,- € / Jahr | <input type="checkbox"/> 4 Mio € ohne SB 130,- € / Jahr |
| <input type="checkbox"/> 5 Mio € mit 250 € SB 120,- € / Jahr | <input type="checkbox"/> 5 Mio € ohne SB 150,- € / Jahr |

CSL-Versicherung (Combined Single Limit = kombinierte Halter- / Passagierhaftpflicht-Versicherung)

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> 3 Mio € ohne SB 275,- € / Jahr | <input type="checkbox"/> 6 Mio € mit 250 € SB 300,- € / Jahr |
| <input type="checkbox"/> 4 Mio € ohne SB 290,- € / Jahr | <input type="checkbox"/> 6 Mio € ohne SB 325,- € / Jahr |
| <input type="checkbox"/> 5 Mio € ohne SB 305,- € / Jahr | |

Ort, Datum

Unterschrift

Bearbeitungsvermerk (wird vom DULV ausgefüllt!)

Mitglieds-Nr.:

Datum Beginn:

Datum Ende:

Annahmedatum:

Unterschrift:

Erläuterungen

1. Allgemeines

Die angegebenen Jahresprämien verstehen sich jeweils einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer. Bei Versicherungsabschluss während des Jahres wird die taggenaue Restjahresprämie in Rechnung gestellt.

Die Versicherungsprämie ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung per Verrechnungsscheck oder Überweisung auf das Konto des DULV einzuzahlen.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zusendung der schriftlichen Deckungszusage durch den DULV und endet am 31.12. des ersten Jahres. Er verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor jedesmaligem Ablauf vom Mitglied schriftlich gekündigt wird. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DULV endet automatisch auch der Versicherungsschutz.

Der Versicherungsnehmer muß DULV-Mitglied sein. Bei einer Firma muß einer der Inhaber / gesetzlichen Vertreter DULV-Mitglied sein, bei Haltergemeinschaften muß der Bevollmächtigte DULV-Mitglied sein. Der Bevollmächtigte einer Haltergemeinschaft vertritt diese gegenüber dem DULV und dem Versicherer. Alle Beteiligten haften als Gesamtschuldner für die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

Versicherungsschutz wird nur für solche juristischen / natürlichen Personen gewährt, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Schweiz haben. Diese Einschränkung gilt nicht für berechnete Benutzer. Im Einzelfall wird Versicherungsschutz auch für solche juristischen / natürlichen Personen gewährt, die ihren Sitz in Österreich oder in den Beneluxstaaten haben.

Nebenabreden, Erklärungen, Erläuterungen und/oder Zusagen werden für den Versicherer nur dann verbindlich, wenn sie von ihm ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.

Bei vorzeitiger Aufgabe des Ultraleichtflugsports, Beendigung der Mitgliedschaft im DULV oder Veräußerung des Gerätes besteht kein Anspruch auf Erstattung der Restprämie.

Schadenfälle sind unverzüglich - d. h. spätestens innerhalb einer Woche - dem DULV oder dem Versicherer schriftlich anzuzeigen.

2. Gesetzliche Dritthaftpflichtversicherung als Halter des Ultraleichtflugzeuges

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter des umseitig aufgeführten Ultraleichtflugzeuges unter Einschluß der berechtigten Benutzer. Prämienfrei mitversichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter eines oder mehrerer Hängegleiter und/oder Gleitsegel unter Einschluß der berechtigten Benutzer im nichtgewerblichen Flugbetrieb.

Auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 33 bis 43 Luftverkehrsgesetz in Verbindung mit den §§ 102 bis 104 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung wird besonders hingewiesen.

Ein Verzicht auf die Selbstbeteiligung während des Versicherungsjahres ist nicht möglich.

Der Versicherungsschutz gilt weltweit (außer USA und Kanada) für ein- und doppelsitzige Ultraleichtflugzeuge.

Für den Versicherungsschutz gelten die Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen im Anhang sowie die besonderen Bedingungen des Gruppenversicherungsvertrages zwischen dem DULV und dem Versicherer HDI Global SE.

3. CSL-Versicherung (kombinierte Halter- und/oder Passagierhaftpflichtversicherung)

Für das versicherte Ultraleichtflugzeug besteht Haftpflichtdeckung mit einer zusammengefaßten einheitlichen Versicherungssumme (Combined Single Limit) bis zur Höhe der umseitig gewählten Deckungssumme pauschal für Personen- und/oder Sachschäden pro Schadenereignis für die nachstehend aufgeführten Risiken:

3.1. Halter-Haftpflichtversicherung

Siehe Punkt 2. Gesetzliche Dritthaftpflichtversicherung als Halter des Ultraleichtflugzeuges

3.2. Luftfrachtführer-(Passagier-)Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Beförderung von Personen und Gepäck mit dem versicherten Ultraleichtflugzeug. Auf die Bestimmungen der §§ 44 ff Luftverkehrsgesetz (Haftung aus dem Beförderungsvertrag) wird besonders hingewiesen.

4. Schleppflüge

Mitversichert ist das Schleppen von Hängegleitern durch Ultraleichtflugzeuge (beidseitig ein- u. doppelsitzig), das Schleppen im doppelsitzigen Ultraleichtflugzeug der Ausbildung dienend, das Schleppen von Segelflugzeugen / Motorseglern durch aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge sowie das Schleppen von Bannern durch Ultraleichtflugzeuge, jeweils durchgeführt von hierfür berechtigten Piloten.

Schäden am geschleppten Luftsportgerät / Luftfahrzeug / Banner sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

5. Einschränkung des Versicherungsschutzes

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schadenfälle, die

- a) sich in einem Gelände ereignen, für das eine behördlich vorgeschriebene Erlaubnis nicht erteilt ist,
- b) dadurch entstehen, dass für das Ultraleichtflugzeug keine ordnungsgemäße Gerätezulassung oder keine ordnungsgemäße Erprobungserlaubnis besteht,
- c) darauf zurückzuführen sind, dass der Pilot keinen ordnungsgemäßen Befähigungsnachweis besitzt oder sich nicht in einer ordnungsgemäßen Ausbildung befindet.

Kundeninformationen für DULV-Mitglieder nach der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)



Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) sind wir als Versicherer verpflichtet, Ihnen die nachstehenden Informationen zu übermitteln.

Informationen zum Versicherungsunternehmen

1. Identität des Versicherers

Ihr Vertragspartner für alle Versicherungssparten des DULV-Rahmenvertrages ist die HDI Global SE (nachfolgend „HDI“ genannt), eine Aktiengesellschaft europäischen Rechts. Der Versicherungsvertrag wird zu einem Anteil von 0,1 % in Mitversicherung mit dem HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit geschlossen.

HDI Global SE
HDI-Platz 1
30659 Hannover, Deutschland
Telefon +49 511 645-0
www.hdi.global
Handelsregister: Sitz Hannover, HR Hannover B 60320

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Herbert K. Haas;
Vorstand: Dr. Christian Hinsch (Vorsitzender), Dr. Joachim ten Eicken, Frank Harting, Dr. Edgar Puls, Dr. Stefan Sigulla, Jens Wohlthat, Ulrich Wollschläger

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der HDI Global SE ist im In- und Ausland der Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung sowie zusätzlich der Kredit-, Kautions- und Rechtsschutzversicherung und Beistandsleistungen.

3. Angaben für das Bestehen eines Garantiefonds o.ä.

Für Ihre Versicherungen besteht kein Garantiefonds o.ä..

Informationen zur angebotenen Leistung

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung, Vertragsbestimmungen

Der Leistungsumfang der einzelnen Versicherungssparten des DULV-Rahmenvertrages ergibt sich aus dem Antrag. Es gelten jeweils die im Antrag ausgewiesenen Vertragsbestimmungen und Produktinformationen, sowie unsere Allgemeinen Bedingungen für die Luftfahrt-Haftpflichtversicherung (AHB-Lu 2008, Lu H 1) Luftfahrt-Haftpflichtversicherung (AHB-Lu 2008, Lu H 2) Luftfahrt-Unfallversicherung (AUB-Lu 2008) Luftfahrt-Kaskoversicherung (AKB-Lu 2008) Allgemeine Unfallversicherung (AUB 2008)

Alle Informationen erhalten Sie im Internet unter <http://www.dulv.de/Service/Versicherungen> oder auf Anforderung auch auf dem Postweg.

5. Gesamtpreis der Versicherungen (Beitrag)

Den Jahresbeitrag für Ihre Versicherungsverträge können Sie dem Antrag entnehmen.

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des DULV-Versicherungsnachweises, jedoch spätestens zum Zeitpunkt des vereinbarten und im Antrag angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsabschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen. Bei jährlicher Zahlungsweise werden die Folgebeiträge jeweils zu dem Tag im Monat fällig, auf den auch der Ablauf des Vertrages vereinbart wurde. Wurde als Ablauf beispielsweise der 01.01.2011 vereinbart, so sind die Folgebeiträge jeweils zum 01.01. des Jahres im Voraus für das kommende Versicherungsjahr zu zahlen.

Soweit Sie mit dem DULV das Lastschriftverfahren vereinbart haben, wird dieser die fälligen Beiträge von Ihrem Konto abbuchen.

6. Zusätzlich anfallende Kosten sowie weitere Steuern, Gebühren oder Kosten

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsverlaufs werden keine weiteren Kosten oder Nebengebühren erhoben. Insbesondere ist der DULV nicht berechtigt, ihrerseits von Ihnen noch irgendwelche besonderen Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrages oder aus anderen Gründen zu erheben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Beitragsverzug zusätzliche Kosten, wie z. B. Mahngebühren, entstehen können.

7. Zahlung und Erfüllung

Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen.

Wird der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, sind wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Ist der einmalige oder erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

8. Gültigkeit des Angebots- bzw. Antragsdokuments

An das durch das beiliegende Angebots- bzw. Antragsdokument abgegebene Angebot halten wir uns einen Monat gebunden.

Informationen zum Versicherungsvertrag

9. Angaben über das Zustandekommen des Vertrages

Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages können wir innerhalb eines Monats annehmen. Von dem im

Kundeninformationen für DULV-Mitglieder nach der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)



vorliegenden Versicherungsantrag beschriebenen Vertragsinhalt abweichende Nebenabreden bzw. Zusagen werden für den Versicherungsträger nur dann verbindlich, wenn sie von ihm ausdrücklich und in Textform bestätigt worden sind. Wird der Beitrag rechtzeitig gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

10. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform gegenüber dem Versicherer

HDI Global SE
HDI-Platz 1
30659 Hannover, Deutschland
E-mail: info@hdi.global
Telefax: +49 (0) 511-645-4545

zu erklären oder an die Geschäftsstelle des DULV zu richten und muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Tag, an dem Ihnen der DULV den Versicherungsschutz durch Übersendung des Versicherungsnachweises bestätigt hat.

Das Widerrufsrecht besteht nicht:

- bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,
- bei Versicherungsverträgen über eine vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinne des § 312 b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

Ein Widerrufsrecht ist weiterhin ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Üben Sie das Widerrufsrecht aus haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Wird ein Ersatzvertrag widerrufen, so läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag weiter.

11. Vertragslaufzeit

Die Dauer der Versicherung beträgt regelmäßig ein Jahr. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag – sofern im DULV-Rahmenvertrag nicht anders vereinbart – um jeweils ein Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist wirksam der anderen Vertragspartei gegenüber gekündigt hat. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag,

ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt.

12. Beendigung eines Vertrags

Der über den DULV-Rahmenvertrag beantragte Versicherungsschutz kann unter bestimmten Voraussetzungen, ggf. auch vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, von Ihnen gekündigt werden. Die entsprechenden Voraussetzungen hierfür führen wir nachstehend auf:

Kündigung nach Schaden

Nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall haben Sie die Möglichkeit den vom Schaden betroffenen Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zu kündigen. Die Kündigung kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen als zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

Kündigung nach Risikowegfall

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, erlischt Ihr Versicherungsschutz, jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem wir Kenntnis vom Wegfall des Risikos erlangt haben.

Eine Kündigung durch HDI kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- bei der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten
- nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie
- bei Verletzung einer Obliegenheit
- nach Eintritt eines Versicherungsfalles
- bei Gefahrerhöhung

Kündigung bei Beitragserhöhungen oder Minderung des Versicherungsschutzes ohne Ausgleich

Erhöht sich aufgrund einer Anpassungsklausel der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den betreffenden Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhungen, kündigen. Gleiches gilt, wenn sich der Umfang des Versicherungsschutzes vermindert, ohne dass der Beitrag entsprechend angepasst wird.

Bitte beachten Sie für die vorgenannten Punkte, dass eine etwaige Kündigung grundsätzlich schriftlich gegenüber der HDI Global SE zu erfolgen hat. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels.

Kundeninformationen für DULV-Mitglieder nach der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)



Informationen zum Rechtsweg

13. Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, deutschem Recht. Dies gilt auch für Risiken im Ausland.

14. Sprache

Für die Vertragsbedingungen, die Vorabinformationen sowie für die während der Laufzeit dieses Vertrages zu führende vertragliche Kommunikation gilt die deutsche Sprache.

15. Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die HDI Global SE ist Mitglied des
Versicherungsombudsmann e.V.

Anschrift:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 206058-0

Fax: +49 (0) 30 206058-58

E-Mail: info@versicherungsombudsmann.de

Web: www.versicherungsombudsmann.de

16. Aufsichtsbehörde

Die HDI Global SE (VU-Nr. 5096) unterliegt der Aufsicht durch die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Tel. +49 (0) 228 4108-0

Internet: www.bafin.de

Sollten Sie mit einer Entscheidung oder Verhaltensweise unsererseits nicht einverstanden sein und hat auch eine Beschwerde an unseren Vorstand keine Abhilfe geschaffen, können Sie sich über eine Petition an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Die Möglichkeit, Ihre Beschwerde auf dem Rechtsweg geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Er überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer. Das Verfahren ist für Sie als Verbraucher kostenlos. Sie tragen nur eigene Kosten wie beispielsweise für Porto und Telefongespräche. Der Versicherungsombudsmann kann bei Beschwerden zu Hausrat- und Gebäudeversicherungen ebenso helfen wie bei Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen. Auch die Unfall-, Lebens-, Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherungen gehören zu seinem Aufgabenbereich, die Krankenversicherungen allerdings nicht. Sind Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden, dann geben Sie bitte zuerst uns die Möglichkeit, die Entscheidung zu überprüfen. Sollte das Ergebnis nicht zufrieden stellen, können Sie den Ombudsmann einschalten. Dies ist sowohl ein Gebot der Fairness gegenüber dem eigenen Vertragspartner als auch eine Voraussetzung nach der Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns (VomVO). Die Mehrzahl der Beschwerdeverfahren wird in etwa drei Monaten abgeschlossen. Einzelne komplizierte Fälle können etwas länger dauern. Für die Dauer des Verfahrens verjähren Ihre etwaigen Ansprüche nicht. Dies stellt die Verfahrensordnung sicher. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, egal wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Falls der Ombudsmann die Beschwerde zu Ihren Gunsten entscheidet, muss sich der Versicherer bis zu einem Betrag von 5.000 Euro daran halten.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt

davon unberührt.

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem DULV-Antrag, dem Versicherungsnachweis und den Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Die von Ihnen gewünschte Versicherung ist Bestandteil eines Rahmenvertrages für diverse Luftfahrtversicherungen.

Dieser umfasst folgende Versicherungsarten:

- Luftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- Luftfahrzeug-Kaskoversicherung
- Luftfahrzeug-Unfallversicherung
- Namentliche Luftfahrt-Unfallversicherung
- Namentliche Luftfahrt-Haftpflichtversicherungen

Grundlage Ihrer Luftfahrtversicherung sind der DULV-Antrag, der Versicherungsschein des DULV, ihr Versicherungsnachweis, die Allgemeinen Bedingungen für die Luftfahrtversicherung (AHB-Lu, AKB-Lu, AUB-Lu), die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB), die sowie die Besonderen Bedingungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche Risiken sind nicht versichert?

Je nachdem, welche Versicherungsarten von Ihnen gewählt wurden (siehe unter 1.), sind folgende Risiken versichert bzw. nicht versichert, wenn die jeweilige Versicherungsart nicht gewählt wurde:

- Die Luftfahrzeug-Haftpflichtversicherung als Pflichtversicherung schützt Sie vor zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen, wenn Sie mit Ihrem Luftfahrzeug Dritte schädigen (Halter-Haftpflichtversicherung) oder wenn ein Passagier geschädigt wird (CSL-Versicherung oder Passagier-Haftpflichtversicherung).
- Die Fluglehrer-Haftpflichtversicherung schützt Sie vor zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen bei Ausübung Ihrer Tätigkeit als Luftsportgerätefluglehrer/-Assistent.
- Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung schützt Sie vor zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen bei der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Luftsportgeräteveranstaltungen.
- Die Fluggelände-Haftpflichtversicherung schützt Sie vor zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen aus der Unterhaltung und Inbetriebnahme von Luftsportgeräte-Fluggeländen.
- Die Kaskoversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust Ihres Luftfahrzeugs (z. B. durch Diebstahl oder Sturm), sowie vor Schäden an Ihrem Luftfahrzeug durch Unfälle, wenn Sie diese selbst verursacht haben (Allgefahrendeckung).
- Die Luftfahrt-Unfallversicherung gewährt eine finanzielle Absicherung der Luftfahrzeuginsassen bei Invalidität oder Tod durch Unfall mit dem Luftfahrzeug. Bei der namentlichen Unfallversicherung besteht Versicherungsschutz darüber hinaus auch bei Freizeit-Unfällen (24h-Deckung). Bei der Boden-Unfallversicherung besteht Versicherungs-

schutz für Zuschauer bei Luftfahrt-Veranstaltungen sowie für Vereinsmitglieder in Ausübung Ihrer Vereinstätigkeit.

Ihrem Versicherungsantrag können Sie weitere Informationen zu den von Ihnen gewünschten Versicherungsarten und weitere Einzelheiten, z. B. zur Versicherungssumme, zur Versicherungsprämie und zu Selbstbehalten, entnehmen.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was sind die Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung?

Für ein Jahr Versicherungsschutz zahlen Sie die auf Ihrem Antrag ausgewiesene Versicherungsprämie. Diese beinhaltet schon die derzeit gültige Versicherungssteuer. Die Vertragslaufzeit ist immer bis zum 01.01. des Folgejahres. (Ausnahme: bei der Kaskoversicherung der 01.04.)

Falls Sie während des laufenden Versicherungsjahres den Versicherungsschutz beantragen, erfolgt die Prämienabrechnung mit 1/12 je versicherter Monat.

Die im Versicherungsantrag des DULV genannte erste oder einmalige Prämie wird sofort fällig, nachdem Sie vom DULV Ihren Versicherungsnachweis erhalten haben, spätestens zum Tag des Versicherungsbeginn. Sie haben diesen Betrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Ein Folgebeitrag ist zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen. Zahlen Sie nicht oder nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind im Versicherungsschutz eingeschlossen. In manchen Fällen kommt ein Leistungsausschluss in Betracht, so z. B. bei einem vorsätzlich herbeigeführten Schaden. Einzelheiten zu den ausgeschlossenen Leistungen finden Sie in den §§ 4 der AHB-Lu H1 und AHB-Lu H2 für die Luftfahrt-Haftpflichtversicherungen, in den §§ 3 der AKB-Lu und AUB-Lu für die Luftfahrt-Kasko und Luftfahrt-Unfallversicherung und in Ziffer 5 der AUB für die Allgemeine Unfallversicherung.

5. Welche Pflichten haben Sie beim Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bitte machen Sie im Antrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben, z.B. zur Art und Verwendung des Luftfahrzeugs oder ob Sie zuvor von Schadenfällen betroffen waren. Bei unrichtigen Angaben besteht u.a. die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren. Wird aufgrund vorsätzlich falscher Angaben ein zu niedriger Beitrag berechnet, besteht zudem die Gefahr, dass wir den Vertrag kündigen.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn abgegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Änderungen des Risikos gegenüber den ursprünglich bekannten Angaben bei Antragstellung sind uns rechtzeitig mitzuteilen. Andernfalls können wir den Vertrag vorzeitig beenden oder zu anderen Bedingungen fortsetzen (z. B. mit erhöhter Prämie). Sofern ein Versicherungsfall bereits eingetreten sein sollte, kann der Versicherungsschutz gefährdet sein.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Im Schadenfall müssen Sie alles Erforderliche tun, um das Schadenereignis aufzuklären. Das bedeutet insbesondere, den Schadenfall unverzüglich und wahrheitsgemäß anzuzeigen. Auch sind Sie verpflichtet, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 8 der AHB-Lu H1 und AHB-Lu H2, § 7 der AKB-Lu, § 10 der AUB-Lu sowie Ziffer 7 der AUB für die Allgemeine Unfallversicherung.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Dies ist häufig der Tag der Zulassung des Luftfahrzeugs oder der Tag der Luftfahrt-Veranstaltung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Dies gilt auch dann, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrages deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zum 1. Januar (in Kasko zum 01.04.) eines jeden Jahres beginnen zu lassen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 5 der AHB-Lu H1 und AHB-Lu H2, § 4 der AKB-Lu, § 5 der AUB-Lu sowie Ziffer 9 der AUB für die Allgemeine Unfallversicherung, im Antrag oder im Versicherungsnachweis.

9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Neben der unter Ziffer 8 beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages können Sie oder wir den Vertrag auch aus anderen Anlässen vorzeitig kündigen. So besteht z. B. nach Eintritt eines Schadens eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit.

(AHB-Lu 2008) Lu H I

§ 1	Gegenstand der Versicherung	2
§ 2	Mitversicherte Personen	2
§ 3	Örtlicher Geltungsbereich	2
§ 4	Ausschlüsse	2
§ 5	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	3
§ 6	Prämienzahlung, Fälligkeit, Verzug	3
§ 7	Umfang der Leistung	4
§ 8	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	4
§ 9	Folgen von Obliegenheitsverletzungen	5
§ 10	Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen	5
§ 11	Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	5
§ 12	Verjährung	5
§ 13	Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers	6
§ 14	Anzuwendendes Recht	6
§ 15	Gerichtsstand	6
§ 16	Meinungsverschiedenheiten	7
§ 17	Anzeigen und Willenserklärungen	7
	Besondere Bedingungen	7
	Einschluss von Vermögensschäden in die Halter-Haftpflichtversicherung	7

Allgemeine Bedingungen

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer bietet Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen des Todes, der Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder der Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

2. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

3. Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

a) aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen wegen Schäden von Personen und Sachen, die nicht im Luftfahrzeug befördert werden (Halter-Haftpflichtversicherung).

b) aus der vertraglichen Beförderung oder der Mitnahme von Personen (außerhalb der Flugausbildung) und den Sachen, die sie an sich tragen oder mit sich führen sowie Reisegepäck und Luftfracht ohne Wertdeklaration. (Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung).

c) als vertragsschließender Luftfrachtführer aus einer selbst veranstalteten Beförderung von Personen inkl. Gepäck ohne Wertdeklaration (Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung).

d) Im Rahmen der Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung und der Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schaden aus der verspäteten Beförderung von Personen oder Sachen (Vermögensschäden) sowie aus dem Abhandenkommen von Sachen.

4. Aus dem Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder dem Antrag ergibt sich, für welche Risiken oder Luftfahrzeuge jeweils Versicherungsschutz besteht.

§ 2 Mitversicherte Personen

1. Der Versicherungsschutz umfasst auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht

a) des Halters sowie aller Personen, die mit Wissen und Willen des Halters an der Führung und Bedienung beteiligt sind, einschließlich der Personen, die berechtigt sind, die Fernsteuerungsanlage eines Flugmodells zu bedienen.

b) der eigenen Leute des Versicherungsnehmers, soweit sie berechtigt Arbeiten oder Tätigkeiten an über diesen Vertrag versicherten Luftfahrzeugen vornehmen.

c) der für den vertragsschließenden Luftfrachtführer tätigen Personen, mit Ausnahme des ausführenden Luftfrachtführers und dessen Leuten.

2. Mitversicherte Personen können ihre Ansprüche selbständig geltend machen.

§ 3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Versicherungsfälle auf der ganzen Welt.

§ 4 Ausschlüsse

1. Kein Versicherungsschutz besteht

1. wenn sich bei Eintritt des Schadenereignisses das Luftfahrzeug nicht in einem Zustand befunden hat, der den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen entsprochen hat und/oder die behördlichen Genehmigungen, soweit erforderlich, nicht erteilt waren.

2. wenn bei Eintritt des Schadenereignisses das Luftfahrtunternehmen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nicht genehmigt war.

3. wenn der/die Führer des Luftfahrzeuges bei Eintritt des Schadenereignisses nicht die vorgeschriebenen Erlaubnisse, erforderlichen Berechtigungen oder Befähigungsnachweise

hatten. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis bei dem berechtigten Piloten ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Pilot das Luftfahrzeug gebraucht.

4. für Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

5. wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen

a) mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen,

b) mit jeglicher explosiven nuklearen Baugruppe oder Teilen davon.

6. für Haftpflichtansprüche aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen.

7. wegen Schäden durch Stoffe oder Sachen jeglicher Art, die mit Hilfe von Luftfahrzeugen ausgebracht werden.

8. in der Halter-Haftpflichtversicherung wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und aller sich daraus ergebenden weiteren Schäden, Vibration, elektrische oder elektromagnetische Einflüsse.

Der Ausschluss gilt nicht, wenn die Schäden durch Feuer, Explosion, Zusammenstoß, Absturz oder eine registrierte Notsituation eines Luftfahrzeugs während des Fluges, die einen ungewöhnlichen Flugzustand bewirkt, verursacht werden bzw. diese genannten Tatbestände zur Folge haben.

9. wegen Schäden, die zusammenhängen mit Kriegs-, Bürgerkriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, jeder Explosion einer Kriegswaffe unter Anwendung atomarer Kernspaltung und/oder Kernfusion oder sonstiger Strahlungseinwirkung sowie Streik, Aussperrung, Aufruhr, inneren Unruhen, Arbeitsunruhen,

Entführung, Terror- oder Sabotageakten.

10. wegen Schäden, die zusammenhängen mit Verfügungen von Hoher Hand oder jeder sonstigen hoheitlichen Tätigkeit.

II. für Haftpflichtansprüche

a) aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

b) von Angehörigen des Versicherungsnehmers, soweit Leistungspflicht eines Sozialversicherungsträgers oder eines öffentlich rechtlichen Versorgungsträgers besteht, ferner wegen Sachschäden.

c) zwischen mehreren Versicherungsnehmern, ausgenommen Mitglieder von Haltergemeinschaften im Rahmen von § 1 Ziffer 3. b).

d) des Versicherungsnehmers, Halters, Eigentümers oder verantwortlichen Luftfahrzeugführers gegen Mitversicherte und Mitversicherte untereinander wegen Sach- oder Vermögensschäden, es sei denn wegen Schäden an Flugmodellen.

e) von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften.

f) von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, sowie nicht rechtsfähiger Vereine, es sei denn, dass das Schadenereignis mit der jeweiligen Funktion nicht in ursächlichem Zusammenhang steht.

g) von Liquidatoren.

Die Ausschlüsse unter c) – g) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Angehörigen der dort genannten Personen.

Als Angehörige gelten die mit dem Versicherungsnehmer bei Schadeneintritt in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

II. Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden.

III. Soweit Versicherungspflicht besteht, gelten die Ausschlüsse bis zu den jeweiligen Pflichtversicherungssummen für den Versicherungsschutz gemäß § 1 Ziffer 3. a) bis d) im Verhältnis zu Dritten nicht. In diesem Umfang findet § 117 VVG entsprechende Anwendung.

Sollte ein Ausschluss nicht im Verhältnis zum Geschädigten wirksam sein, gilt er als im Innenverhältnis vereinbart. Der Versicherungsnehmer wird dem Versicherer dessen Aufwendungen ersetzen.

§ 5 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt, sobald die erste Prämie gezahlt ist, jedoch frühestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst danach angefordert, dann aber innerhalb einer Zahlungsfrist von 14 Tagen gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Der Vertrag endet durch schriftliche Kündigung eines der Vertragspartner

a) zum Ablauf der vereinbarten Dauer von einem Jahr. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ablauf zugegangen sein; andernfalls verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr;

b) wenn der Versicherer eine Leistung nach § 7 erbracht hat oder gegen ihn Klage auf eine solche Leistung erhoben worden ist.

Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach Leistung oder - im Fall eines Rechtsstreites - nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils zugegangen sein. Sie wird nach Ablauf eines Monats ab Zugang wirksam.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird die Kündigung sofort nach Zugang beim Versicherer wirksam. Er kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3. Der Vertrag endet ohne Kündigung, wenn die vereinbarte Dauer weniger als ein Jahr beträgt.

§ 6 Prämienzahlung, Fälligkeit, Verzug

1. Der Versicherungsnehmer hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, die erste oder einmalige Prämie einschließlich der Versicherungssteuer unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen. Folgeprämien werden zu Beginn des jeweiligen Prämienzeitraumes fällig.

2. Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. In diesem Fall kann der Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, ist der Versicherer von der Verpflichtung der Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

3. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Frist mit der Zahlung der Prämie, der angegebenen Zinsen oder der angegebenen Kosten in Verzug, gilt folgendes:

a) Für Schäden, die nach Ablauf dieser Frist eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer mit der Fristbestimmung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

b) Der Versicherer kann den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung kann bereits zusammen mit der Bestimmung der Zahlungsfrist ausgesprochen werden. In diesem Fall wird die Kündigung zum Fristablauf wirksam, wenn in dem Kündigungsschreiben hierauf hingewiesen wurde.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden war, innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist nachgeholt wird. Jedoch besteht für einen zwischenzeitlich

eingetretenen Schaden kein Versicherungsschutz.

c) Bei Teilzahlung der Jahresprämie werden die noch ausstehenden Raten der Jahresprämie sofort fällig. Der Versicherer kann für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

4. Ist vereinbart, dass der Versicherer die jeweils fälligen Prämien von einem Konto einziehen darf und kann eine Prämie aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht eingezogen werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung von seinem Konto, gerät er in Verzug und der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer auch die daraus entstehenden Kosten in Rechnung stellen. Der Versicherer ist zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Ist der Einzug aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kommt er erst in Verzug, wenn er nach Aufforderung in Textform nicht fristgerecht zahlt.

Kann aufgrund eines Widerspruchs oder aus anderen Gründen eine Prämie nicht eingezogen werden, kann der Versicherer von weiteren Einziehungsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.

5. Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsschutzes steht dem Versicherer – soweit das Gesetz nicht anderes bestimmt – nur der Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 7 Umfang der Leistung

1. Die Leistung des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie den Ersatz der Entschädigung, die der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes oder eines vom Versicherer abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat. Steht die Verpflichtung zur Zahlung fest, ist die Entschädigung unverzüglich zu leisten.

Die Versicherung umfasst auch die mit Einverständnis des Versicherers aufgewendeten Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren, das wegen einer Tat eingeleitet wurde, welche die Verantwortlichkeit des Versicherungsneh-

mers einem Dritten gegenüber zur Folge haben könnte.

Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

2. Für die Leistung des Versicherers bilden die für den Versicherungsvertrag jeweils geltenden Deckungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Für Vermögensschäden (s. § 1 Ziffer 3. d) gelten die gesetzlichen Pflichtversicherungssummen vereinbart.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.

3. Beseitigt der Versicherungsnehmer einen ersatzpflichtigen Schaden selbst, werden nur Selbstkosten ohne Gewinnanteil ersetzt.

4. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, führt der Versicherer den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

5. a) Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet, außer bei Schadenereignissen und Rechtsstreitigkeiten in den USA und Kanada.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

b) Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Deckungssumme, hat der Versicherer Prozesskosten nur im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt.

6. Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme

oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme oder ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Über die Berechnungsmethode des Kapitalwertes der Rente erteilt der Versicherer auf Verlangen Auskunft.

7. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherten scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 8 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, anzuzeigen.

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, Anklage erhoben, ein Strafbefehl, Ordnungswidrigkeitsbescheid oder ein Mahnbescheid erlassen, ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn der Versicherungsfall selbst bereits gemeldet wurde.

Macht ein Geschädigter einen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies außerdem unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr der Ansprüche sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Umstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

3. Kommt es zum Prozess über einen Haftpflichtanspruch, überlässt der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer, erteilt dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und gibt alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

4. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

5. Wenn der Versicherungsnehmer infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, ist er verpflichtet, dieses Recht in seinem Namen vom Versicherer ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Ziffer 2. bis 4. finden entsprechende Anwendung.

6. Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen der Deckungssumme alle ihm zur Beilegung oder Abwehr von Ansprüchen zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

§ 9 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach § 8 dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Verletzung auf Vorsatz beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen, die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Der Versicherer bleibt zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich ist.

§ 10 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer erstreckt, finden alle im Versicherungsvertrag bezüglich des Versiche-

rungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß Anwendung. Der Versicherungsnehmer bleibt neben dem Versicherer für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

§ 11 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

1. Anzeigepflichten

a) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung alle ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer in Textform vollständig und wahrheitsgemäß anzuzeigen. Diese Verpflichtung gilt auch für Fragen, die der Versicherer nach der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer, jedoch vor der Vertragsannahme, stellt.

b) Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten des Versicherungsnehmers oder einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss der Versicherungsnehmer sich so behandeln lassen, als hätte er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2. Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung

a) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 1., so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

b) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

c) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grober Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände – wenn auch zu anderen Bedingungen – geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

d) Dem Versicherer stehen die Rechte nach Ziffer 2. a) bis c) nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

e) Erhöht sich in Folge einer Vertragsänderung nach Ziffer 2. c) die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherer in Schriftform zugehen.

3. Ausübung der Rechte des Versicherers

Im Fall eines Rücktrittes nach Ziffer 2. nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

4. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 12 Verjährung

1. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsberechtigte von den Anspruchs begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

2. Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung bis zum Eingang der Entscheidung des Versicherers in Textform gehemmt.

§ 13 Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

1. Die Vertragserklärung kann innerhalb von zwei Wochen widerrufen werden. Der Widerruf ist in Textform gegenüber dem Versicherer

HDI Global SE
HDI-Platz 1
30659 Hannover
E-Mail-Adresse: info@hdi.global
Fax-Nr.: 0049-221-144 2493

zu erklären und muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Zusendung.

2. Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem folgende Unterlagen dem Versicherungsnehmer in Textform zugegangen sind:

a) Der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und

b) eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels deutlich macht und die den Namen und die Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, sowie einen Hinweis auf den Fristbeginn und auf die Regelungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 VVG enthält. Die Belehrung genügt den Anforderungen, wenn das vom Bundesministerium der Justiz auf Grund einer Rechtsverordnung veröffentlichte Muster verwendet wird. Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen obliegt dem Versicherer.

3. Das Widerrufsrecht besteht nicht:

a) Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,

b) Bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinne des § 312 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

c) Bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinne des Artikels 10

Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz.

4. Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei Versicherungsverträgen, die von beiden Vertragsparteien auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt sind, bevor der Versicherungsnehmer ein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

5. Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist abweichend von Ziffer 2. nicht vor Erfüllung auch der in § 312e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelten Pflichten.

6. Übt der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht aus, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn der Versicherungsnehmer in der Belehrung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG auf sein Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen worden ist und zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt; die Erstattungspflicht ist unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erfüllen. Ist der in Satz 1 genannte Hinweis unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Prämien zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

§ 14 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 15 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Daneben ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz

oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalte im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 16 Meinungsverschiedenheiten

1. Wenn der Versicherungsnehmer als Verbraucher mit einer Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung mit dem Versicherer einmal nicht zu dem von dem Versicherungsnehmer gewünschten Ergebnis geführt hat, kann sich dieser an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Ombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail:
beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer zunächst die Möglichkeit gegeben hat, seine Entscheidung zu überprüfen.

2. Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch den Versicherer nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann sich der Versicherungsnehmer auch an die für den Versicherer zuständige Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graueindorfer Str. 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

wenden.

Die BaFin ist keine Schiedsstelle. Einzelne Streitfälle können deshalb nicht verbindlich entschieden werden.

§ 17 Anzeigen und Willenserklärungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben und an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle zu richten.

2. Hat der Versicherungsnehmer seine Anschrift geändert, die Änderung aber dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Versicherer gekannten Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Bei Namensänderungen gilt die Ziffer 2. entsprechend.

Besondere Bedingungen

Einschluss von Vermögensschäden in die Halter-Haftpflichtversicherung

1. Mitversichert ist in Ergänzung zu § 1 Ziffer 1. die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden Dritter aus einem Schadenereignis, das durch Absturz oder Notlandung des versicherten Luftfahrzeugs eingetreten ist.

2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

a) aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen.

b) aus vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung.

c) wegen Abhandenkommens von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.



Einwilligungserklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko / Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt.

Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Versicherer der HDI Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und, sofern ein Vermittler beteiligt ist, an diesen weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich ferner ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir zu dem gesetzlich für die anderen Verbraucherinformationen vorgesehenen Zeitpunkt - auf Wunsch auch sofort - überlassen wird.